

Fraktion im Stadtrat
Übach-Palenberg
Frank Kozian
Gaußstr. 20
52531 Übach-Palenberg

Stadt Übach-Palenberg
Bürgermeister Oliver Walther
Rathausplatz
52531 Übach-Palenberg

05.12.2024

Antrag gemäß § 4 der Geschäftsordnung

Nachhaltige Regelungen für Wahlwerbung

Betreff: Nachhaltigkeit und soziale Verantwortung in der Wahlwerbung – Vorschläge für eine umwelt- und sozialverträgliche Regelung

Wahlwerbung wird immer weniger nachhaltig. Der Einsatz bedruckter Banner an Bauzäunen und "Laternenwerbung" mit Einweg-Plakaten auf Hohlkammerplatten nimmt stetig zu.

Trotz der Beteuerungen, klimaneutral zu drucken und FSC-zertifiziertes Material zu verwenden, werden die verwendeten Plakate lediglich zu einem geringen Teil wiederverwertet. Der Großteil landet im Hausmüll oder wird thermisch verwertet. Darüber hinaus sind die Arbeitsbedingungen in der Druck- und Logistikbranche – insbesondere bei günstigen Druckpreismodellen – häufig problematisch, da diese oft mit niedrigen Löhnen und prekären Arbeitsverhältnissen verbunden sind.

Parteien benötigen in Wahlkampfzeiten eine Sondernutzungserlaubnis, um Plakate aufzuhängen. Nach dem dafür einschlägigen Straßen- und Wegegesetz NRW liegt die Entscheidung über die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.

Zum Plakatieren von Wahlwerbung hat das Bundesverwaltungsgericht in einer grundlegenden Entscheidung festgelegt, dass das Ermessen der Behörde aufgrund der Bedeutung von Wahlen für den demokratischen Rechtsstaat und der Bedeutung der Parteien für solche Wahlen so sehr eingeschränkt wird, dass jedenfalls im Regelfall ein Anspruch einer Partei auf Erteilung der Erlaubnis besteht (vgl. grundlegend BVerwG, Urteil vom 13.12.1974 – VII C 42.72).

Dieser grundsätzlich anerkannte Anspruch wird nach der Rechtsprechung jedoch nicht unbegrenzt gewährt. Vielmehr ergeben sich Einschränkungen insbesondere in zeitlicher und in räumlicher Hinsicht. So schreibt der für NRW maßgebliche Gemeinsame Runderlass der zuständigen Landesministerien zur Lautsprecher- und

Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden in Nordrhein-Westfalen vor, dass Plakatwerbung nur innerhalb einer Zeit von drei Monaten vor dem Wahltag betrieben werden darf (zeitliche Einschränkung) und Plakate nicht im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Bahnübergängen und am Innenrand von Kurven aufgehangen werden dürfen (räumliche Einschränkung).

Darüber hinaus kann der Anspruch der Parteien auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis durch schützenswerte Interessen der Kommune selbst begrenzt werden. Um etwa eine wochenlange Verschandelung des Stadtbildes durch „wilde Plakatiere“ zu verhindern und besonders schützenswerte Einrichtungen von Wahlplakatwerbung gänzlich freizuhalten, können unter Umständen die Anzahl der Wahlplakate und deren Aufstellungsorte von der zuständigen Genehmigungsbehörde bestimmt werden.

Dies darf wiederum nicht willkürlich oder „nach Gutdünken“ der Verwaltung geschehen, sondern muss die von der Rechtsprechung weiterhin aufgestellten Kriterien für die Genehmigung von Wahlwerbung beachten: So muss sowohl bei der Festlegung der Anzahl der Plakatstandorte, bei der Werbewirksamkeit dieser Standorte als auch bei der Verteilung der Werbeflächen auf die einzelnen Parteien die im Grundgesetz und im Parteiengesetz verankerte „abgestufte Chancengleichheit“ der Parteien berücksichtigt werden. Das bedeutet, dass bei der Gewährung von öffentlichen Leistungen an die Parteien zwar einerseits alle Parteien gleichbehandelt werden müssen, andererseits der Umfang der Gewährung aber abgestuft werden kann und soll, und zwar nach der Bedeutung der einzelnen Parteien. Die Bedeutung bemisst sich insbesondere nach den Ergebnissen vorangegangener Wahlen, wobei berücksichtigt werden muss, dass das seit der letzten Wahl bestehende Stärkeverhältnis der Parteien von vorherin weder bestätigt noch verfestigt werden darf; vielmehr müssen auch Parteien, die bei vorangegangenen Wahlen noch gar nicht angetreten waren, sowie „kleine Parteien“ die Chance haben, sich zu präsentieren bzw. zu „wachsen“.

Die vorgeschlagenen Regelungen sollen in der Kommunalwahl 2025 zur Anwendung kommen und entsprechen den bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere dem Straßen- und Wegegesetz NRW sowie den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts und des Gemeinsamen Runderlasses für Lautsprecher- und Plakatwerbung. Gleichzeitig werden durch die beschränkte Zahl der Plakate und die gezielte Platzierung sichergestellt, dass die Chancengleichheit aller Parteien gewahrt bleibt.

1. Einführung von Stellwänden für Wahlwerbung

Die Stadt soll an zentralen Orten, wie Ortseingängen und zentralen Plätzen in Stadtteilen, spezielle Stellwände für Wahlwerbung bereitstellen. Jede Partei oder Liste erhält pro Stellwand eine festgelegte Anzahl von Plätzen für ihre Plakate.

- Die Anzahl der Plakate pro Partei richtet sich nach den bereits bestehenden rechtlichen Vorgaben und den Prinzipien der Chancengleichheit.

- Wahlwerbung darf ausschließlich an den vorgesehenen Stellwänden erfolgen. Dies soll eine gezielte und ordnungsgemäße Platzierung der Plakate ermöglichen und gleichzeitig die Umweltbelastung verringern.
- Die Stellwände könnten auch von Veranstaltern kultureller Events genutzt werden, um die Zahl der Plakate insgesamt zu reduzieren und Platz für andere relevante Mitteilungen zu schaffen.

Alternativ:

2. Begrenzung der Anzahl der Plakate

Alternativ könnte die Anzahl der genehmigten Wahlplakate pro Partei auf maximal 30 Stück im gesamten Stadtgebiet begrenzt werden. Dies soll die Plakattfüt eindämmen und eine gerechtere Verteilung der Werbeflächen ermöglichen. Die Verteilung der Standorte könnte nach dem folgenden Schlüssel erfolgen:

- Boscheln: maximal 6 Plakate pro Partei
- Palenberg: maximal 6 Plakate pro Partei
- Übach: maximal 6 Plakate pro Partei
- Frelenberg: maximal 5 Plakate pro Partei
- Scherpenseel: maximal 3 Plakate pro Partei
- Windhausen: maximal 2 Plakate pro Partei
- Zweibrüggen: maximal 2 Plakate pro Partei

Darüber hinaus sollen auch Großplakate ("Wesselmänner") in der Anzahl begrenzt (2) und die Standorte für diese festgelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

